

§5

Bildung und Verwendung der Versicherungsfonds

(1) Die Beiträge für die Pflichtversicherung sind Bestandteil der Kosten der Betriebe. Die Beiträge für die freiwilligen Versicherungen zahlen die Betriebe aus dem ihnen verbleibenden Nettogewinn, soweit nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen andere Finanzierungsquellen herangezogen werden können.

(2) Die Termine der Beitragszahlung werden in den Bedingungen für die Pflichtversicherung und die freiwilligen Versicherungen festgelegt.

(3) Aus den Beitragseinnahmen werden die Versicherungsfonds der Versicherungseinrichtungen gebildet. Die Versicherungsfonds sind für die sich aus der Durchführung des Versicherungsschutzes ergebenden Verpflichtungen und Aufwendungen der Versicherungseinrichtungen, zur Bildung der Reservefonds für den Ausgleich der Schwankungen in den einzelnen Jahren und für die festgelegten Abführungen an den Staatshaushalt zu verwenden.

§6

Beiräte und Gutachter

(1) Die Richtlinien über die Aufgaben und die Berufung der Mitglieder der Beiräte für die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft sind vom Hauptdirektor der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik bzw. vom Generaldirektor der Deutschen Auslands- und Rückversicherungs-AG im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe festzulegen.

(2) Die Kosten für die Gutachtertätigkeit der Mitarbeiter der Betriebe werden von den Versicherungseinrichtungen getragen.

§7

Übergang von Ersatzansprüchen

(1) Die von den Schadenverursachern auf Grund ihrer materiellen Verantwortlichkeit an die Betriebe geleisteten Ersatzzahlungen sind von den Betrieben entsprechend dem Übergang der Ansprüche nach § 10 des Gesetzes über die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft an die Versicherungseinrichtungen zu überweisen. Diese Verpflichtung der Betriebe besteht nicht, soweit bei den Betrieben ein Schaden verbleibt, der durch die Versicherungsleistungen nicht gedeckt ist.

(2) Leisten die Versicherungseinrichtungen nach den gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen nur teilweisen Ersatz eines Schadens, haben die weitergehenden Ansprüche der Betriebe oder bei versicherten fremden Sachen der Eigentümer dieser Sachen gegen einen Dritten den Vorrang vor den Ansprüchen der Versicherungseinrichtungen.

(3) Haben die Betriebe oder Eigentümer ihre Ansprüche gegen den Dritten oder ein zur Sicherung der Ansprüche dienendes Recht aufgegeben, so können die Versicherungseinrichtungen von den Betrieben oder Eigentümern den Betrag zurückfordern, den sie aus dem Ersatzanspruch erlangt hätten. Die Rückzahlungsverpflichtung der Betriebe besteht auch dann, wenn sie ihre Pflichten nach § 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft unter Verlet-

zung der Grundsätze der materiellen Verantwortlichkeit nicht erfüllt haben. In diesen Fällen ist von den Betrieben der Betrag zu erstatten, der bei Durchsetzung der materiellen Verantwortlichkeit nach den arbeitsrechtlichen Bestimmungen vom Werkträgigen zu zahlen gewesen wäre.

(4) In den Fällen der materiellen Verantwortlichkeit nach den arbeitsrechtlichen Bestimmungen haben die Betriebe die Versicherungseinrichtungen unverzüglich darüber zu unterrichten, inwieweit sie die materielle Verantwortlichkeit geltend gemacht bzw. aus welchen Gründen sie davon Abstand genommen haben.

§8

Verjährung

Hat der Betrieb den Anspruch auf eine Versicherungsleistung bei der zuständigen Versicherungseinrichtung angemeldet, so wird die Zeit von der Anmeldung des Anspruches bis zum ersten schriftlichen Bescheid der Versicherungseinrichtung über den Anspruch in die Verjährungsfrist nicht mit eingerechnet.

§9

Übergangsbestimmungen

(1) Mit dem Ablauf des 31. Dezember 1968 treten die zwischen den Betrieben und den Versicherungseinrichtungen bestehenden Versicherungsverträge außer Kraft.

(2) Bei Schadenfällen, die vor Inkrafttreten dieser Durchführungsverordnung eingetreten sind, werden die Versicherungsleistungen nach den bisher geltenden gesetzlichen oder vertraglichen Regelungen gewährt.

§10

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die in der Anlage 1 genannten gesetzlichen Bestimmungen außer Kraft. Die in der Anlage 2 genannten gesetzlichen Bestimmungen sind innerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes über die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 19. November 1968

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

St o p h
Vorsitzender

Der Minister der Finanzen

B ö h m

Anlage 1

zu vorstehender Erster
Durchführungsverordnung

Folgende Bestimmungen treten außer Kraft:

- a) Dritte Durchführungsbestimmung vom 23. Februar 1952 zum Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Betriebe (GBl. S. 199)